

Pflichtenheft

Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte (PEX)

Zielsetzung

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) führen im Auftrag der Chefexpertin oder des Chefexperten (CPEX) die Qualifikationsverfahren (QV) und Teilprüfungen (TP) gesetzeskonform und mit hohem Qualitätsdenken durch. Das vorliegende Pflichtenheft konkretisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

Rahmenbedingungen und organisatorische Einbettung für die Funktion

Das jeweils gültige Handbuch der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung legt die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Prüfungswesen fest.

Die PEX handeln im Auftrag des Kantons Luzern unter Anweisung der/des CPEX und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus. Die kantonale Prüfungskommission (KPK) ernennt die PEX. Die Ernennung bedeutet rechtlich gesehen die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe.

Im Rahmen dieser amtlichen Tätigkeit sind die PEX an das Amtsgeheimnis bzw. an die Schweigepflicht gebunden. Das Weitergeben von persönlichen Daten oder Informationen über Vorkommnisse an den Prüfungen sowie das Bekanntgeben von Noten sind untersagt.

Die Expertinnen und Experten sind verantwortlich für die korrekte Durchführung der Prüfungen (Praktische Arbeiten und/oder Berufskunde mündlich resp. schriftlich) nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung, insbesondere nach den Vorschriften der entsprechenden Bildungsverordnungen sowie den Anordnungen der/des CPEX.

Die PEX begegnen den Kandidatinnen und Kandidaten mit Respekt, schaffen eine angenehme Prüfungsatmosphäre, hören zu, binden die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch ein, bewahren in hektischen Situationen Ruhe und beurteilen die Leistungen korrekt und gerecht. In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die PEX neutral.

Insbesondere sind folgende Dokumente oder Anweisungen bindend:

- Eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen über die Berufsbildung
- Geschäftsordnung KPK
- Weisungen und Richtlinien der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW)
- Weisungen und Anordnungen der KPK
- Die PEX sind den CPEX unterstellt
- Setzen die Anweisungen vom kantonalen Prüfungsleiter sowie dem Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren um

Der Kanton Luzern kennt unterschiedliche Rollen im Einsatz für die QV. Sie unterscheiden sich in Bezug auf den Erfüllungsgrad des Anforderungsprofils sowie das Wahlprozedere.

Die 5 Rollen (siehe Details im Anhang)

1. Chefexperten (CPEX)
2. Prüfungsexperten (PEX)
3. Mitwirkung Lehrpersonen beim QV Berufskennntnisse
4. Administratives Personal
5. Weitere Hilfspersonen

Anforderungsprofil, vorgeschriebene Kurse

Alle PEX erfüllen die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner gemäss der Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) des zu prüfenden Berufes. Der kantonale Kurs für Berufsbildner (BBK) wird empfohlen.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die PEX die entsprechenden Kurse des EHB absolvieren. Die Vergütung erfolgt in Form von Pauschalspesen pro Halbtage oder Tag.

Sie erfüllen vollumfänglich folgende Anforderungen

- verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten
- verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich in dem sie prüfen oder über eine gleichwertige Qualifikation
- bilden sich in Kursen weiter die vom CPEX und/oder dem EHB angeboten werden
- sind in einem Bereich berufstätig, welcher relevant für den zu prüfenden Beruf ist

Sie verfügen zudem über

- Erfahrung in der betrieblichen Bildung
- kommunikative Kompetenz
- hohe soziale Kompetenz

Ernennungsverfahren / Wahl

Der/die CPEX meldet in Absprache mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA) dem KQV eine Nomination. Das KQV überprüft die Nomination und stellt der KPK Antrag zur Wahl. Die KPK entscheidet über den Antrag.

Die Ausführung des Amtes als PEX endet - unabhängig der Wahlurkunde - mit Erreichen des Pensionsalters, der frühzeitigen Pensionierung, bei einem Wechsel der Erwerbstätigkeit bzw. einer Erwerbsaufgabe.

Widerruf der Ernennung / Wahl

Bei vorsätzlichen, grobfahrlässigen oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten und Anordnungen der Prüfungsbehörden kann die Ernennung widerrufen werden.

Demission

Die Demission ist vor der nächsten Prüfungsrunde der/dem CPEX zuhanden dem KQV zu melden. Sie ist auch bei einer bevorstehenden Pensionierung oder bei einem Wechsel der Erwerbstätigkeit (sofern diese nicht mehr dem Anforderungsprofil entspricht) bzw. einer Erwerbsaufgabe einzureichen. Fällt der Zeitpunkt der Pensionierung, des Wechsels der Erwerbstätigkeit bzw. der Erwerbsaufgabe in ein laufendes Qualifikationsverfahren, kann dieses noch abgeschlossen werden.

PEX können bei der KPK ein begründetes Gesuch für eine Fristerstreckung ihrer Tätigkeit stellen. Die KPK entscheidet darüber endgültig und kann die Tätigkeit bis zu maximal einem Jahr verlängern.

Hauptaufgaben

Die PEX handeln strikt im Auftrag ihres/r zuständigen CPEX. Sie führen die Qualifikationsverfahren operativ durch, indem sie die Prüfungsabläufe dokumentieren und die Prüfungsergebnisse beurteilen. Sie handeln dabei jederzeit gemäss den rechtlichen Vorgaben.

Die PEX sind verantwortlich für die

- Durchführung praktische Prüfungen und deren angeordneten Nachprüfungen
- Durchführung Berufskennnisse mündlich und/oder schriftlich und deren angeordneten Nachprüfungen

Aufgaben

1. Durchführung der Prüfungen

Die Expertinnen und Experten

- bereiten sich persönlich und gründlich auf die Prüfung vor
- nehmen an den obligatorischen Expertenkursen des EHB, Expertensitzungen oder Schulungen der CPEX teil
- Setzen die Vorgaben des CPEX bei besonderen Vorkommnissen, Verhinderungen, Krankheiten, Unfall oder Nichterscheinen um
- Begrüssen und Informieren die Kandidatinnen und Kandidaten gemäss den Vorgaben des CPEX
- arbeiten beim Erstellen von Prüfungsaufgaben mit
- beaufsichtigen die Ausführung von Prüfungsaufgaben und halten besondere Beobachtungen vollständig schriftlich in den Prüfungsprotokollen fest
- nehmen Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern ab und bewerten diese
- erstellen ein nachvollziehbares Prüfungsprotokoll und begründen die Notengebung plausibel
- kontrollieren und vervollständigen die Notenformulare
- nehmen an Prüfungsbesprechungen oder Beschwerdeverfahren teil

Die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsarbeiten haben immer durch mindestens zwei PEX zu erfolgen. Mindestens eine/ein PEX überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten (mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA, für welche berufsspezifische Richtlinien gelten).

2. Disziplarmassnahmen

Die Expertinnen und Experten

- Setzen die Vorgaben der/des CPEX bei regelwidrigem Verhalten um
- Verwarnen Kandidatinnen und Kandidaten bei ungebührlichem Benehmen
- Weisen nach Anordnung von der/dem CPEX eine Kandidatin oder einen Kandidaten nach erfolgloser vorgängiger Verwarnung von der Prüfung weg

Die/der CPEX entscheiden nach Rücksprache mit dem Prüfungsleiter über das weitere Vorgehen.

3. Administration

Die Expertinnen und Experten

- Erstellen die eigene PEX-Abrechnung im Berufsbildungsportal QVPEX
- Kontrollieren und erteilen rechtzeitig die Freigabe der Abrechnung zu Händen der/dem CPEX

Finanzielles

Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt nach effektivem Aufwand. Die Höhe wird durch die Regierung festgesetzt (Verordnung über Vergütungen im Bildungswesen SRL 91).

Spesen

Der Spesenersatz richtet sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

Haftung

Die PEX fallen nicht unter das Haftungsgesetz, da sie nicht Angestellte des Kantons sind (§ 1 HG). Das Gesetz sieht aber eine subsidiäre Haftung des Kantons bei Privaten vor, die mit einer amtlichen Verrichtung betraut sind (§ 5a Abs. 1 HG). Der Kanton muss die Privaten aber verpflichten, sich gegen das Haftungsrisiko zu versichern (§ 5a Abs. 2 HG).

Schlussbestimmungen

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und löst das Stellenprofil und den Leitfaden vom 1. Februar 2019 vollumfänglich ab.

Kantonale Prüfungskommission
Der Präsident



Michael Bussmann

Der Prüfungsleiter



Roger Maurer

Anhang:

Die 5 Rollen im Qualifikationsverfahren

Chefexperten (CPEX)

- Verantwortung gemäss dem Pflichtenheft Chefexpertinnen und Chefexperten vom 01.02.2023

Prüfungsexperten (PEX)

- Verantwortung gemäss dem Pflichtenheft Expertinnen und Experten vom 01.02.2023

Mitwirkung Lehrpersonen LU beim QV Berufskennntnisse

- Die Anstellung als Lehrpersonen gilt als Legitimation für den QV-Einsatz
- Am EHB muss der Basiskurs Didaktik nicht besucht werden
- Es erfolgt keine Wahl durch die KPK
- Die Mitwirkung erfolgt im Rahmen des «Beruflichen Auftrages» und wird nicht separat vergütet

Administratives Personal

- Das Pflichtenheft PEX wird nicht angewendet
- Der CPEX ist verantwortlich, dass diese Personen die für die entsprechende administrative Funktion erforderlichen Kompetenzen mitbringen
- Diese Personen dürfen nicht als PEX eingesetzt werden
- Die Wahl erfolgt aus administrativen Gründen
- Die Funktion wird gemäss kantonalem Recht entschädigt
- Beispiele: Unterstützung CPEX / Sekretariat / Aufsichtspersonen / Figuranten

Weitere Hilfspersonen

- Keine Wahl
- Keine monetären Abgeltungen
- Beispiele: Fachvorgesetzte der Betriebe bei IPA

Abkürzungen:

CPEX	Chefexpertinnen und Chefexperten
PEX	Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten
KPK	Kantonale Prüfungskommission
KQV	Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren
DBW	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
DIIN	Dienststelle Informatik
QV	Qualifikationsverfahren
TP	Teilprüfung
ODA	Organisation der Arbeitswelt / Verband / Branche
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung und Berufsberatung
EHB	Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung
BiVo	Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung